



Landesverband der
Gartenfreunde
Baden-Württemberg e.V.

Umweltbewusst leben
Naturgemäß gärtnern
Umweltbewusst leben
Naturgemäß gärtnern
Umweltbewusst leben
Naturgemäß gärtnern
Umweltbewusst leben



Gartenordnung

Verein der Gartenfreunde Ilvesheim e.V.

Thema	Seite
1 Grundsätze der Parzellennutzung	3
2 Baulichkeiten	4
2 (1) Lauben	4
2 (2) Freisitz	4
2 (3) Gewächshaus	5
2 (4) Gerätekiste	5
2 (5) Weitere Baulichkeiten	5
2 (6) Hochbeete	5
2 (7) Zelte und Partyzelte	5
2 (8) Kinderspielgeräte	5
2 (9) Schwimmbecken	6
2 (10) Gartenteiche	6
2 (11) Offene Kamine und gemauerte Grills, Grillen in der Anlage	6
2 (12) Kompostmiete und –behälter	6
3 Kulturschützende Einrichtungen	7
3 (1) Foliendach als Witterungsschutz für Kulturen	7
3 (2) Frühbeet	7
3 (3) Folientunnel	7
4 Einfriedungen	7
4 (1) Einfriedungen um die Anlage	7
4 (2) Einfriedungen zwischen den Parzellen	8
5 Wege	8
5 (1) Befahren der Wege	8
5 (2) Unterhalt und Pflege der Wege	8
5 (3) Gestaltung der Parzellen an den Wegen	8
6 Wasserversorgung	8
7 Grundsätze der naturgemäßen Bewirtschaftung	9
7 (1) Düngung	9
7 (2) Kompostbereitung	9
7 (3) Nicht kompostierbare Abfälle	9
7 (4) Pflanzenschutz	10

Thema	Seite
7 (5) Nützlingsförderung	10
8 Kleingärtnerische Nutzung	10
8 (1) Gemüsebeet	10
8 (2) Obstbau	10
8 (3) Baulichkeiten und Bepflanzung	11
9 Pflanzenauswahl und Grenzabstände	11
9 (1) Pflanzenauswahl Obstgehölze	11
9 (2) Pflanzenauswahl Ziergehölze	11
9 (3) Grenzabstände von Gehölzen und Spalieren	12
9 (4) Rodung kranker Gehölze	12
10 Tiere und Tierhaltung	13
10 (1) Tiere in der Anlage	13
10 (2) Tierhaltung	13
11 Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftsarbeiten	13
11 (1) Gemeinschaftseinrichtungen	13
11 (2) Gemeinschaftsleistungen	13
12 Öffnungs- und Ruhezeiten	14
12 (1) Öffnungszeiten	14
12 (2) Ruhezeiten	14
13 Kündigung des Pachtvertrages und Gartenübergabe	14
13 (1) Kündigung durch Pächter	14
13 (2) Kündigung durch den Verpächter	14
13 (3) Gartenübergabe	15
13 (4) Wertermittlung	15
14 Sonstige Bestimmungen	15
14 (1) Schäden und Haftung	15
14 (2) Anordnungen und Weisungen durch den Verein	15
14 (3) Betreten der Parzellen	16
14 (4) Ansprechpartner und Informationspflicht der Pächter	16
15 Gültigkeit der Gartenordnung	16



Verein der Gartenfreunde Ilvesheim e.V.

Gartenordnung

1 Grundsätze der Parzellennutzung

- 1 (1) Unabdingbare Grundlage einer Kleingartenanlage ist die sogenannte Kleingärtnerische Nutzung der Parzellen, was bedeutet, dass mindestens ein Drittel der Parzellenfläche in einem ausgewogenen Verhältnis für Obst- und Gemüseanbau genutzt werden müssen. Dabei ist auf Kulturreichhaltigkeit auch im Sinne der Nützlingsförderung zu achten. Die übrige Parzellenfläche kann als Ziergarten mit Staudenrabatten und Ziersträuchern sowie zur Sicherung der Erholungsfunktion der Kleingärten mit Laube, Sitzplatz und Rasenflächen ausgestattet werden. Die Bodenversiegelung durch befestigte Sitzflächen und Wege ist zu minimieren, wo möglich, sollen wasserdurchlässige Beläge verwendet werden.
- 1 (2) Der Garten ist in einem guten Kulturzustand zu halten und nachhaltig zu bewirtschaften. Dabei sind Beeinträchtigungen der Nachbargärten zu vermeiden. Die Pächter sind aufgefordert, sich durch Teilnahme an den vom Verein durchgeführten Fachveranstaltungen weiterzubilden. Eine gewerbliche Nutzung der gartenbaulichen Erträge ist nicht zulässig, ebenso die Weiterverpachtung der Parzellen an Dritte, auch wenn diese zur Familie des Pächters/der Pächterin gehören. Nachbarschaftshilfe z.B. im Krankheitsfall durch Vereinsmitglieder ist möglich, bei längerer Dauer ist der Vorstand davon zu benachrichtigen.
- 1 (3) Gegenseitige Rücksichtnahme, Toleranz und Hilfsbereitschaft sind die Basis eines guten nachbarschaftlichen Verhältnisses, das neben der Gartenbewirtschaftung im Einklang mit der Natur für jede/n Gartenbesitzer/in oberstes Ziel sein muss. Der/die Pächter/in trägt für alle Bepflanzungen und Baulichkeiten auf seiner/ihrer Parzelle die Verkehrssicherungspflicht und hat sie so aufzubauen, zu pflanzen und zu unterhalten, dass von ihnen keine Gefahr ausgeht. Den Weisungen des Vorstandes oder von ihm Beauftragter sind Folge zu leisten, auch ist die Zustimmung des Vorstandes vor der Durchführung von Baumaßnahmen oder der Pflanzung von größeren Gehölzen wie Obst-Halbstämmen im Sinne dieser Gartenordnung auf der Parzelle einzuholen, wobei Schriftform empfohlen wird.
- 1 (4) Grundlage dieser Gartenordnung ist der Bebauungsplan der Gemeinde Ilvesheim.

Diese Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages und wird mit der Vertragsunterzeichnung von dem/der Pächter/in anerkannt. Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den Verpächter zur Kündigung des Unterpachtvertrages. Maßgeblich ist die jeweils aktuelle Fassung der Gartenordnung. Ergebnisse aus ihren Änderungen gegenüber früheren Ausgaben, sind die Pächter/innen an diese gebunden.

2 Baulichkeiten

Baulichkeiten wie Laube, Freisitz, Pergola oder Gewächshäuser dienen nach dem Bundeskleingartengesetz (BKleingG) in erster Linie zur Unterstützung der Kleingärtnerischen Nutzung der Parzelle. An diesem Zweck und an den damit verbundenen sozialen Aspekten hat sich die Bauausführung zu orientieren, sie soll einfach, zweckmäßig und auf eine lange Nutzungsdauer ausgelegt sein.

Über die Erfordernisse der Kleingärtnerischen Nutzung hinausgehende Ausstattungsmerkmale werden deshalb bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt, dies gilt auch für über die Bestimmungen des BKleingG hinausgehende Bauausführungen sowie die Innenausstattung der Laube

Die Genehmigungspflicht der aufgeführten Baulichkeiten ist unter den einzelnen Punkten näher beschrieben. Ungenehmigte Neubauten, Abweichungen von den genehmigten Plänen bei der Bauausführung oder nicht genehmigte Veränderungen wie nachträgliche Anbauten an bestehenden Baulichkeiten berechtigen den Verpächter zur Kündigung des Pachtvertrages und sind nach schriftlicher Aufforderung durch den Vereinsvorstand unverzüglich wieder zu entfernen bzw. zurückzubauen. Kommt der/die Pächter/in einer Rückbauforderung seitens des Vereins trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit Fristsetzung nicht fristgerecht nach, führt das zur Kündigung des Pachtvertrages.

Genehmigt der Verein Änderungen gegenüber den unter 1. (4) genannten Regelwerken, können diese nur in Absprache mit der zuständigen Behörde erfolgen und sind in Schriftform festzuhalten. Mündliche Absprachen haben keine Gültigkeit.

2 (1) Lauben

Laut der unter 1 (4) genannten Regelwerke sind für die Lauben folgende Vorgaben nach den geltenden Bauplänen verbindlich.

Die Fundamentierung kann als Punktfundament / Streifenfundament / Betonplattenfundament ausgeführt werden. Eine Unterkellerung der Laube ist nicht zulässig.

Als Dachform sind Satteldächer vorgeschrieben, als Eindeckungsmaterialien dunkel / rotbraun gefärbte Beton- oder Tonziegel zugelassen. An- und Umbauten der Lauben sind nicht erlaubt.

Ausgenommen davon ist die Erweiterung von älteren kleineren Lauben bis zur jeweils vom Bebauungsplan, Verpächter oder Eigentümer zugelassen Gesamtfläche nach der Genehmigung durch den Vorstand.

Die Lauben dürfen nicht zum dauerhaften Aufenthalt eingerichtet sein, insbesondere sind Einrichtungen zur Stromerzeugung und Abwasseranschlüsse, Stab- oder Parabolantennen sowie mit festen oder flüssigen Brennstoffen betriebene Feuerstellen nicht zulässig.

Ein mit Flaschengas betriebenes nicht fest eingebautes Infrarotstrahlungs-Heizgerät, ein Gaskocher und eine Gaslampe sind unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen und Verantwortung des/der Pächter/in zulässig.

Camping- oder Humustoiletten sind in der Laube nur erlaubt, wenn keine Toilettenanlage in erreichbarer Nähe vorhanden ist. Bei der Entsorgung sind die Bestimmungen des Grundwasserschutzes sowie der örtlichen Entsorgungssatzung einzuhalten. Wiederholte Verstöße können eine Kündigung des Pachtvertrages nach sich ziehen.

2 (2) Freisitz

Ein der Laube räumlich direkt zugeordneter befestigter Sitzplatz ist bis zu einer Größe von maximal 18 m² zugelassen. Dieser Sitzplatz kann fest überdacht werden. Die Bauhöhe der Dachkonstruktion ist der Laube anzupassen, ebenso deren Gestaltung. Die Platzierung des befestigten Sitzplatzes auf der Parzelle ist im Rahmen des schriftlichen Genehmigungsverfahrens vor Baubeginn mit dem Vorstand abzustimmen.

Auf der Hauptwetterseite des Freisitzes kann als Windschutz ein Sonnen oder zu begrünen- des Rankgerüst aus Holz bis zur Höhe des Freisitzes und einer Länge von 1,60 m angebaut werden.

2 (3) Gewächshaus

Gewächshäuser jeder Art sind auf den Parzellen nicht erlaubt.

2 (4) Gerätekiste

Gerätekisten sind in optisch unauffälliger handelsüblicher Ausstattung geduldet, sofern sie entlang einer Laubenwand aufgestellt sind. Höhe und Tiefe dürfen 1,00 m und die Länge 2,00 m nicht überschreiten. Die Gerätekiste darf nicht mit einem Fundament im Boden verankert bzw. fest mit der Laube verbunden werden. Ein Grenzabstand von mindestens 1 m ist einzuhalten.

Sollte der Grundstückseigentümer oder der Verein die Entfernung der Gerätekiste fordern, hat sie der/die Pächter/in auf eigene Kosten unverzüglich abzubauen. Zuwiderhandlung kann zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

Die Duldung erlischt automatisch bei Kündigung der Parzelle durch den/die Pächter/in.

2 (5) Weitere Baulichkeiten

Weitere Baulichkeiten wie feste Zelte oder Pavillons, fest installierte Schwimmbecken, u.a. sind auf den Parzellen nicht zulässig. Gerätehütten sind zulässig, mit den handelsüblichen Maßen von max. 2,40 m Breite, 1,60 m Tiefe und 2,20 m Höhe. Die Gerätehütten dürfen nur in Holzbauweise errichtet werden. Die Platzierung ist vor Baubeginn mit dem Vorstand abzustimmen.

2 (6) Hochbeete

Hochbeete sind bis zu einer Größe von max. 4 m² und einer Höhe von 1,00 m zugelassen. Der Grenzabstand muss mindestens 1,00 m betragen, die Platzierung ist vor Baubeginn mit dem Vorstand abzustimmen.

Es sollten handelsübliche Hochbeete verwendet werden, bei Eigenbau ist auf eine optisch unauffällige Ausführung zu achten, als Baumaterial ist Holz zu verwenden, ein Metallrahmen ist möglich.

2 (7) Zelte und Partyzelte

Dauerzelten in der Anlage ist nicht erlaubt. Zelte müssen nach Ende der Nutzung wieder vollständig abgebaut werden.

Partyzelte und ähnliche freistehende Unterstände dürfen nur nach Genehmigung durch den Vorstand in den Parzellen für Veranstaltungen aufgestellt werden und müssen nach deren Ende unverzüglich wieder vollständig entfernt werden.

Eine Beeinträchtigung der Nachbarparzellen ist soweit wie möglich auszuschließen.

Der Aufbau und die Verankerung müssen von den Pächtern so gewissenhaft durchgeführt werden, dass andere nicht geschädigt werden. Die Haftung für Schäden, die von diesen Baulichkeiten ausgehen, tragen die Pächter.

2 (8) Kinderspielgeräte

Das Aufstellen von Kinderspielgeräten auf den Parzellen ist möglich.

Es sollte ein ausreichend großer Grenzabstand eingehalten werden, um den Kindern ausreichend Platz für das Spielen um die Geräte herum zu geben.

Bei sehr großen und optisch auffälligen Spielgeräten (Höhe über 2,50 m, Länge über 3,00 m) wie aufgeständerte Spielhäuser, große Trampolins oder Rutschen-/Schaukel-Kombinationen ist vor dem Aufstellen die Erlaubnis des Vorstandes einzuholen, der auch den Standort bestimmen kann.

Das Aufstellen von Kinderspielgeräten erfolgt auf eigene Gefahr des Pächters/der Pächterin. Er/Sie stellt den Verein von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit dem Planschbecken frei.

Die Kinderspielgeräte sind von der/die abgebende Pächter/in vor der Parzellenübergabe auf eigene Kosten zu entfernen, wenn sie von dem/der Nachpächter/in nicht übernommen werden.

Ebenso kann der Vereinsvorstand jederzeit die entschädigungslose Entfernung anordnen, sofern wichtige Gründe wie Sicherheitsbedenken, unschönes Aussehen oder Nichtgebrauch dies nahelegen.

2 (9) Schwimmbecken

Schwimmbecken jeder Art dürfen nicht aufgestellt oder eingebaut werden.

Ausnahme sind aufblasbare Planschbecken für Kinder mit einem maximalen Durchmesser bis 2,50 m. Das Aufstellen eines Planschbeckens erfolgt auf eigene Gefahr des Pächters/der Pächterin. Er/Sie stellt den Verein von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit dem Planschbecken frei.

2 (10) Gartenteiche

Gartenteiche bis zu einer Wasserfläche von 4 m² und einer Tiefe von 0,80 m sind nach Genehmigung durch den Vorstand erlaubt.

Sie sollen möglichst naturnah gestaltet werden und die Wände müssen so flach gehalten sein, dass Kleintieren das Erreichen und Verlassen des Wassers problemlos möglich ist. Eine bepflanzte Flachwasserzone ist als Voraussetzung für die Funktion als Biotop erforderlich. Ein Besatz mit Großfischen (Goldfische, Goldorfen, Zierkarpfen, etc.) ist aus denselben Gründen abzulehnen. Als Abdichtmaterial selbst gebauter Teiche sind Kunststofffolien oder eine verdichtete Tonschicht erlaubt, jedoch kein Beton. Der Grenzabstand beträgt mindestens 1,00 m.

Der Teich wird bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt und ist auf Verlangen des Vorstandes bei Beendigung des Pachtvertrages wieder zu beseitigen und zu verfüllen.

Aus versicherungsrechtlichen Gründen muss er mit einem mindestens 1,00 m hohen nicht einfach überkletterbaren Zaun so abgesichert sein, dass kleinere Kinder keinen direkten Zugang zur Wasserfläche haben.

Die Errichtung und der Betrieb eines Gartenteiches erfolgt auf eigene Gefahr des Pächters/der Pächterin. Er/sie stellt den Verein von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit dem Gartenteich frei.

2 (11) Offene Kamine und gemauerte Grills, Grillen in der Anlage

Ortsfeste Feuerstellen jeder Art mit oder ohne fest montierten Rauchabzug stören das Bild der Anlage und sind nicht zulässig.

Transportable Grills sind erlaubt, dürfen aber nur mit Holzkohle oder Gas betrieben werden.

Die Rauchentwicklung darf die Nutzung der Nachbarparzellen nicht beeinträchtigen und die Bewohner der angrenzenden Grundstücke nicht belästigen.

2 (12) Kompostmiete und -behälter

Kompostmieten und -behälter sollen als Sichtschutz und zur Beschattung umpflanzt werden. Die Ausführung muss ordentlich und unauffällig sein, die Höhe darf 1,00 m nicht überschreiten, auch um eine ausreichende Sauerstoffversorgung im Inneren des Kompostbehälters zu

sichern. Eine fachgerechte Kompostierung wird vorausgesetzt. Die örtlichen Gewässerschutzrichtlinien und die Vorschriften zum Grundwasserschutz sind einzuhalten.

3 Kulturschützende Einrichtungen

3 (1) Foliendach als Witterungsschutz für Kulturen („Tomatenüberdachung“)

Bei manchen Kulturen vor allem von Pflanzen wärmerer Herkunftsgebiete besteht ohne Witterungsschutz die Gefahr von ungenügenden Erträgen. Für diese Kulturen wie Tomaten, Paprika, Auberginen u.a. ist der Anbau unter Foliendächern deshalb sinnvoll.

Deren Grundfläche darf maximal 4 m² betragen und deren Höhe 1,80 m nicht überschreiten. Diese Größe reicht für den Eigenbedarf der Pächter völlig aus.

Die Seitenwand in Hauptwindrichtung soll vollständig geschlossen sein, alle anderen sind vor allem beim Anbau von Tomaten zur besseren Durchlüftung (Schutz vor Pilzkrankheiten durch schnelles Abtrocknen der Blattoberflächen) offen zu halten.

Bei der Ausführung ist auf ein ordentliches Aussehen zu achten, als Material für die Stützen und Streben sind Holz und Metall zugelassen. Die verwendete Kunststoffolie sollte UV-stabilisiert und gewebeverstärkt sein.

Die Pächter müssen Aufbau und Verankerung so gewissenhaft durchführen, dass andere nicht gefährdet werden.

Unschönes Aussehen z.B. durch zerrissene Abdeckung verpflichtet die Pächter zur Instandsetzung oder zum vollständigen Abbau des Foliendaches.

Das Errichten von Foliendächern ist mit dem Vorstand abzustimmen, der auch Vorgaben zur Platzierung machen kann.

Sie dürfen nur während der Kulturdauer von Mai bis Oktober aufgestellt werden und sind über die Wintermonate komplett, also einschließlich der Tragekonstruktion abzubauen.

3 (2) Frühbeet

Frühbeete sind bis zu einer Gesamtfläche von 4 m² pro Parzelle und einer Bauhöhe von bis zu 0,60 m über dem Boden erlaubt.

Es sollten handelsübliche Frühbeete verwendet werden, bei Eigenbau ist auf eine optisch unauffällige Ausführung zu achten, als Baumaterial ist hier ausschließlich Holz zugelassen. Die Fenster müssen mit Glas- oder Kunststoffplatten versehen sein.

Eine automatische Lüftungsmöglichkeit wird empfohlen.

3 (3) Folientunnel

Folientunnel dienen zum Schutz von Kulturen und müssen nach der Ernte wieder entfernt werden. Die Höhe darf 0,60 m über dem Boden nicht überschreiten.

4 Einfriedungen

4 (1) Einfriedungen um die Anlage

Die Einfriedung um die Anlage mit einem Zaun ist Sache des Vereins. Die Pflege der Hecke entlang des Josef-Schopf Weg (Zaunseite) bis zum Spielplatz und das Instandhalten des Zaunes erfolgt durch den Verein im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit.

Die Pächter sind verpflichtet, den Zaun schonend zu behandeln.

Das Abschneiden durch bzw. über den Zaun in die Parzellen hineinragender einzelner Zweige ist erlaubt, eigenmächtige sonstige und größere Eingriffe dürfen nicht ohne Zustimmung des Vorstandes vorgenommen werden.

4 (2) Einfriedungen zwischen den Parzellen

Hecken und Spaliereinrichtungen mit Beerenobst oder Obstgehölzen zwischen den Parzellen sind erlaubt. Zäune sind bis zu einer Höhe von 0,8 m genehmigt. Die erforderlichen Grenzabstände sind unter 9 (3) aufgeführt. Die Instandhaltung der Zäune erfolgt durch die jeweiligen Pächter der Parzellen.

5 Wege

5 (1) Befahren der Wege

Das Befahren mit Kraftfahrzeugen ist nur nach Zustimmung des Vorstandes erlaubt. Dauerndes Abstellen von Fahrzeugen jeder Art ist in der Anlage und auf den Parkplätzen nicht erlaubt.

5 (2) Unterhalt und Pflege der Wege

Die Pflege und den Unterhalt der Wege regelt der Verein im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit. Auf den Zugangswegen wachsende Wildkräuter sind von den Pächtern der angrenzenden Parzellen mechanisch oder thermisch zu entfernen, und zwar auf der Länge ihrer angrenzenden Parzelle.

5 (3) Gestaltung der Parzellen an den Wegen

Bei den Parzellen, die an die öffentlich zugänglichen Hauptwege angrenzen, ist wegseitig ein bis zu 0,8 m hoher Maschendrahtzaun mit abschließbarem Gartentor zulässig. Der Zaun kann mit einjährigen Kletterpflanzen oder höheren Stauden eingegrünt werden. Formhecken und Pflanzen entlang des Zaun sind bis zu einer max. Höhe von 1,20 m zulässig. Stacheldraht, Holzzäune mit spitz zugesägten Enden und vergleichbare verletzungsgefährliche Einfriedungsmaterialien dürfen nicht verwendet werden.

6 Wasserversorgung

Die Nutzung von Regenwasser ist zur Schonung der natürlichen Trinkwasserressourcen anzustreben.

Gießwasserbehälter sind nur zulässig, von angemessener Größe sind in optisch unauffälliger und einheitlicher Ausführung möglich. Sie sollen der Laube zugeordnet und farblich angepasst sein. Die Grundfläche eines gemauerten Beckens darf 1 m² und die Höhe 1,00 m nicht überschreiten. Die Errichtung ist mit dem Vorstand abzustimmen. Wassersparendes Verhalten ist anzustreben.

Anlage, Betrieb und Unterhaltung der Leitungen und Anschlüsse bis zum Parzellenanschluss, bis Abstellhahn vor Wasseruhr ist Sache des Vereins, für die auf den Parzellen verlaufenden Wasserversorgungseinrichtungen sind die Pächter selbst verantwortlich.

Da die Parzellen an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, ist die Entnahme von Wasser aus den an die Anlage angrenzenden Gewässern nicht erlaubt.

Das Schlagen oder Graben von Brunnen zur Grundwasserentnahme ist nicht gestattet.

7 Grundsätze der naturgemäßen Bewirtschaftung

7 (1) Düngung

Die Düngung muss auf die Bedürfnisse der Pflanzen abgestimmt sein.

Regelmäßige Bodenuntersuchungen alle 3 – 5 Jahre werden dringend empfohlen, um über die im Boden vorhandenen Nährstoffvorräte informiert zu sein und zielgerichtet düngen zu können. Hierbei ist besonders der Kernnährstoff Phosphor zu berücksichtigen, der in vielen Gartenböden durch Düngefehler in zu hohen Konzentrationen gefunden wird.

Nährstoffmangel führt zu Mindererträgen, Nährstoffüberschüsse schädigen die Pflanzen und belasten das Grundwasser durch Auswaschung.

Die Verwendung von Volldüngern entspricht nicht der guten fachlichen Praxis, es sei denn, dass anhand einer Bodenanalyse ein Mangel an allen im Dünger enthaltenen Nährstoffen nachgewiesen wird.

Organische Düngerarten sind zu bevorzugen, schnelllösliche Mineraldünger sind nur bei akuten Mangelsituationen angezeigt.

Beim Ausbringen von Kompost sind die über diesen eingebrachten Nährstoffmengen bei der Düngung zu berücksichtigen.

Klärschlamm und klärschlammhaltige Düngemittel dürfen nicht verwendet werden, ebenso sollte kein Mist aus Intensivtierhaltung, auch in aufbereiteter Form, ausgebracht werden.

Durch Einsaat von Gründüngungspflanzen auf brachliegende Beete im Herbst lässt sich die Auswaschung von Nitrat-Stickstoff über die Wintermonate vermeiden.

Auf Torf ist in Freilandkulturen zu verzichten, für die Jungpflanzenaufzucht sollten zumindest torfreduzierte Substrate verwendet werden.

7 (2) Kompostbereitung

Eine ausreichende Versorgung mit Kompost sichert die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und erhöht die Widerstandsfähigkeit der Pflanzen gegenüber Schädlingen, Krankheiten und Witterungseinflüssen, deshalb ist eine fachgerechte Kompostwirtschaft unerlässlich.

Gesunde Pflanzenabfälle sind zu kompostieren, kranke Pflanzenteile dürfen nicht auf den Kompost gebracht werden und sind zu entsorgen, falls die Schaderreger den Kompostierungsprozess überstehen oder von ihnen während des Kompostierungsprozesses Ansteckungsgefahr ausgeht (Feuerbrand, Rindenbrand, Obstbaumkrebs, Rotpustelpilz).

Zur Kompostbereitung sind in erster Linie auf der Parzelle anfallende Pflanzenabfälle zu verwenden, diese können in geringem Umfang auch durch kompostierbare Materialien von außerhalb ergänzt werden. Tierische Ausscheidungen dürfen nicht in größeren Mengen gelagert oder kompostiert werden. Menschliche Exkremente, Essensreste und andere Stoffe, die Krankheitskeime enthalten oder Ungeziefer anlocken können, sind unverzüglich und vorschriftsgemäß zu entsorgen.

Neben der Kompostierung können geeignete Pflanzenabfälle wie Rasenschnitt oder Laub auch zum Mulchen verwendet werden. Eine dünne Mulchdecke verhindert das Austrocknen der Bodenoberfläche und erhält die für die Wasseraufnahmefähigkeit und Durchlüftung des Bodens wichtige Krümelstruktur. Deshalb soll im Nutz- und Ziergarten möglichst flächendeckend gemulcht werden.

7 (3) Nicht kompostierbare Abfälle

Nicht kompostierbare Abfälle dürfen in der Anlage nicht gelagert werden und müssen von den Pächtern/Pächterinnen ordnungsgemäß entsorgt werden.

Ein Verbrennen von Abfällen jeder Art ist in der Anlage nicht erlaubt.

7 (4) Pflanzenschutz

Die Verwendung von Insektiziden, Akariziden und Fungiziden (Insekten-, Milben- und Pilzbekämpfungsmitteln) ist nur zulässig, wenn schwerwiegende Ertragsminderungen drohen oder eine massive Beeinträchtigung der Pflanzengesundheit zu befürchten ist.

Es dürfen nur die für Haus- und Kleingärten ausdrücklich zugelassenen Produkte verwendet werden. Bienenungefährliche, nicht fischgiftige und nützlingsschonende Mittel sind zu bevorzugen.

Bei der Ausbringung sind die gesetzlichen Vorschriften zum Grund- und Oberflächenwasserschutz einzuhalten sowie die auf der Verpackung genannten Hinweise genau zu beachten.

Die Anwendung von Herbiziden (Unkrautvernichtungsmitteln) ist grundsätzlich verboten.

Widerstandsfähige oder resistente Obst- und Gemüsesorten sollten daher bevorzugt angebaut und die Bodenfruchtbarkeit durch geeignete Maßnahmen erhalten werden.

Das Auftreten meldepflichtiger Pflanzenkrankheiten wie Feuerbrand ist unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.

7 (5) Nützlingsförderung

Nützlinge sind als wichtige Helfer gegen die Massenvermehrung von tierischen Schaderregern zu schützen und zu fördern.

Die Bedeutung möglichst großer und vielfältiger Nützlingspopulationen für ein erfolgreiches Gärtnern wird in Zukunft noch zunehmen, da die bereits vorhandenen und noch zu erwartenden klimatischen Veränderungen besonders tierische Schadorganismen begünstigen.

Durch Erhaltung und Schaffung geeigneter Lebensräume und Nistmöglichkeiten soll eine möglichst artenreiche Tier- und Pflanzengesellschaft in der Anlage erreicht werden. Auch die Bewirtschaftung des Nutzgartens u.a. durch Mischkulturen dient diesem Ziel.

Beim Anlegen von Kleinbiotopen wie Gartenteichen, Trockenmauern, Stein- und Totholzhaufen sowie Wildkräuterecken oder Blumenwiesen sollten diese so konzipiert und unterhalten werden, dass sie ihre Funktion als Lebensraum erfüllen können.

8 Kleingärtnerische Nutzung

Um die bereits in Punkt 1 (1) angeführte und vom Bundesgerichtshof Karlsruhe in einem Urteil vom 17.06.2004 für die Kleingärtnerische Nutzung erforderliche sogenannte „Drittelnutzung“ der Parzellen verbunden mit der Auflage einer abwechslungsreichen Nutzung in die Praxis umzusetzen, sind auch in Hinsicht auf die Gleichbehandlung aller Pächter/innen auf jeder Parzelle folgende Nutzungsvorgaben zu erfüllen:

8 (1) Gemüsebeet

1/6 der Parzellenfläche (ca. 17 %) sind als Gemüsebeete anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.

Hierbei ist auf Kulturenvielfalt zu achten, wobei die Ansaat von Gründüngungspflanzen auf wechselnden Teilflächen zur Förderung der Bodengesundheit und der Auflockerung der Fruchtfolge zulässig ist.

8 (2) Obstbau

Mindestens ein weiteres Sechstel der Parzellenfläche dient dem Anbau von Obstgehölzen, wobei auch hier mehrere Obstsorten gepflanzt werden sollen.

Nähere Regelungen sind unter Punkt 9 (1) aufgeführt.

8 (3) Baulichkeiten und Bepflanzung

Der/die Pächter/in erhält durch den mit dem Verein abgeschlossenen Pachtvertrag lediglich das Nutzungsrecht über die gepachtete Parzellenfläche.

Vom Vorpächter übernommene oder selbst eingebrachte Parzellenausstattungen wie Baulichkeiten und Bepflanzung sind dagegen Eigentum des Pächters/der Pächterin.

Gemäß den Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes werden diese Parzellenausstattungen kein untrennbarer Bestandteil des Bodens, auch wenn sie wie eine Laube mit einem Fundament verankert oder wie ein Baum fest verwurzelt sind. Dies stellt eine Besonderheit des Kleingartenwesens dar und steht im Gegensatz zu den das Pachtrecht betreffenden Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Praktische Auswirkungen hat dies besonders bei der Parzellenaufgabe, hier kann einerseits der/die Pächter/in sein/ihr Eigentum mitnehmen, andererseits aber auch der Verein die Räumung der Parzelle verlangen, wenn keine Einigung bei der Wertermittlung zustande kommt.

Nähere Bestimmungen sind unter Punkt 13 (4) aufgeführt.

9 Pflanzenauswahl und Grenzabstände

9 (1) Pflanzenauswahl Obstgehölze

Pro Parzelle muss mindestens ein Kern- oder Steinobst-Halbstamm auf mittelstark wachsender Unterlage in räumlicher Zuordnung zur Laube bzw. zum Sitzplatz zur Eingrünung dieser Baulichkeiten gepflanzt werden.

Dazu können noch 1-2 Halbstämme auf mittelstark wachsender Unterlage oder 4-6 Spindelbäume auf schwachwachsenden Unterlagen pro 100 m² Parzellenfläche gepflanzt werden.

Robusten und als resistent ausgewiesenen Sorten ist der Vorrang zu geben, als sehr schad erregempfindlich bekannte Sorten werden bei der Wertermittlung nicht berücksichtigt, ggf. kann auch deren Entfernung angeordnet werden.

Obstgehölze sollen nur in qualifizierten Fachgeschäften oder Baumschulen gekauft werden, da nur so sichergestellt ist, dass Sorte und Unterlage den Vorgaben der Kleingärtnerischen Nutzung und den Wünschen des Pächters/der Pächterin entsprechen. Auch die Vereinsfachberatung hilft hier mit Informationen gerne weiter. Beerensträucher können in der für den Eigenbedarf erforderlichen Anzahl gepflanzt werden, so reichen hier 10-15 Johannisbeersträucher auch für die Versorgung einer Familie völlig aus.

9 (2) Pflanzenauswahl Ziergehölze

Innerhalb der Parzellen sind nur solche Zierbäume oder -sträucher zulässig, deren natürliche Wuchshöhe - also ohne höhenbegrenzendes Einkürzen - unter 3,00 m beträgt.

Bambusse und wuchernde Großstauden wie z.B. der Sachalin-Staudenknöterich dürfen nicht gepflanzt werden. Wirtspflanzen für Schädlinge sind zu vermeiden.

Ziergehölze dürfen den Aspekt einer Parzelle nicht dominieren.

Einheimische standortgerechte und möglichst für Tiere nutzbringende Pflanzen werden empfohlen, wobei Wildobstarten auch aus ernährungsphysiologischen Aspekten eine besondere Berücksichtigung verdienen.

Ziergehölze mit langen und gefährlichen Stacheln oder Dornen wie Berberitzen sollen nicht gepflanzt werden, gegebenenfalls müssen sie bei Parzellenaufgabe gerodet werden, falls sie der/die Nachpächter/in mit nachvollziehbarer Begründung (z.B. Kleinkinderkinder in der Familie) nicht übernehmen will.

Koniferen mit Ausnahme der rückschnittverträglichen Eibe (*Taxus baccata*, *T. cuspidata*, *T. x media*) und des einheimischen Wacholders (*Juniperus communis*) samt ihrer Sorten dürfen nicht gepflanzt werden.

Wachsen Ziergehölze höher als 3,00 m, so muss sie der/die Pächter/in spätestens nach Erreichen dieser Höhe auch ohne Aufforderung durch den Vorstand roden.

Kommt der/die Pächter/in diesem trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit Fristsetzung durch den Vorstand nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, ist der Vorstand befugt, die Pflanze auf Kosten des Pächters/der Pächterin auch ohne dessen/deren Einwilligung entfernen zu lassen.

Die Gehölzpflege ist nach guter fachlicher Praxis durchzuführen.

Bei Schnittmaßnahmen an Gehölzen jeder Art sind die jeweils gültigen Verordnungen zum Vogelschutz zu berücksichtigen, so dürfen vom 01. März bis 30. September keine Gehölze gerodet oder auf Stock gesetzt werden (Stand 2012).

Pflege- und Verjüngungsschnitte sind bei Obst- und Ziergehölzen erlaubt.

Müssen während der Vegetationsperiode Gehölze gerodet werden, z.B. aus Gründen der Verkehrsbehinderung oder der Gefährdung von Personen oder Sachen, ist der Vorstand vorab zu informieren, der dann die Genehmigung der zuständigen örtlichen Behörde einholt.

9 (3) Grenzabstände von Gehölzen und Spalieren

Grundsätzlich sind Gehölze so zu pflanzen, dass von ihnen keine die gartenbauliche Nutzung der Nachbarparzellen beeinträchtigenden Einwirkungen ausgehen.

Überschreiten die Pflanzen die durch ihren Grenzabstand vorgegebene Wuchshöhe, ist der/die Pächter/in unter Beachtung der Vogelschutzverordnung zur Einkürzung verpflichtet.

Obstgehölze und Spaliere:

Bei Halbstämmen und Buschbäumen auf schwach- bis mittelstark wachsenden Unterlagen ist ein Grenzabstand von mindestens 3,00 m einzuhalten, bei Spindelbäumen auf schwachwachsenden Unterlagen mindestens 1,50 m.

Bei Beerenobst, auch bei Stammformen ist ein Grenzabstand von 1,00 m einzuhalten.

Spaliere sind bis zu einer Höhe von 1,80 m erlaubt und müssen 1,00 m von der Parzellengrenze entfernt sein.

Ziergehölze:

Bei Ziergehölzen mit einer natürlichen Wuchshöhe bis 3,00 m ist ein Grenzabstand von mindestens 2,00 m einzuhalten, bei niedrigwachsenden Ziersträuchern 1,00 m.

Pflanzungen als Wind- oder Sichtschutz sind bis zu einer Höhe von 1,80 m zulässig und müssen 2,00 m Grenzabstand einhalten. Die Pflanzung darf nicht den Eindruck einer unformen Hecke machen, deshalb sind unterschiedliche Straucharten zu wählen. Formschnitt ist nicht erlaubt.

9 (4) Rodung kranker Gehölze

Mit hochansteckenden Krankheiten wie z.B. Feuerbrand (*Erwinia amylovora*), Rindenbrand (*Pseudomonas syringae*), Rotpustelpilz (*Nectria cinnabarina*), Birnenverfall (*Phytoplasma pyri*), Scharka-Virus u.a. befallene Gehölze müssen auf Aufforderung durch den Vorstand unverzüglich gerodet werden, da sie als Infektionsquellen zur Weiterverbreitung dieser Krankheiten führen können.

Das kranke Pflanzenmaterial darf nicht kompostiert oder zum Mulchen verwendet werden, sondern ist unverzüglich zu verbrennen oder - falls Verbrennen in der Anlage nicht erlaubt ist - z.B. durch Entsorgung als Restmüll dem natürlichen Stoffkreislauf zu entziehen.

Bei meldepflichtigen Krankheiten hat der Vorstand die zuständige Behörde zu informieren und auch die Rodungsgenehmigung zu besorgen, falls diese aus Gründen des Vogelschutzes erforderlich ist, z.B. bei Rodungen im Sommerhalbjahr zwischen dem 01.03. und 30.09.

10 Tiere und Tierhaltung

10 (1) Tiere in der Anlage

Werden Haustiere in die Anlage mitgebracht, hat die jeweilige beaufsichtigende Person darauf zu achten, dass niemand belästigt und gefährdet wird.

Der/die haustierhaltende Pächter/in haftet für Schäden jeder Art, die ursächlich auf sein Tier zurückzuführen sind. Er/Sie haftet auch dann, wenn das betreffende Tier einem/einer Besucher/in seiner Parzelle gehört.

Verunreinigungen durch die Tiere sind unverzüglich zu entfernen.

Hunde dürfen außerhalb der Parzelle nur an der Leine geführt werden.

Katzen dürfen im Interesse des Vogelschutzes nicht frei in der Anlage herumlaufen.

10 (2) Tierhaltung

Tierhaltung mit Ausnahme von Bienen ist in der Anlage generell nicht erlaubt.

Bienenhaltung auf Parzellen mit maximal 5 Völkern pro Parzelle ist nur nach Genehmigung durch den Vorstand möglich, falls keine ernstzunehmenden Umstände dem entgegenstehen, wie z.B. eine Bienengiftallergie benachbarter Pächter/innen oder deren Familienangehörigen.

Die Zustimmung zur Bienenhaltung kann vom Vorstand jederzeit und entschädigungslos widerrufen werden.

Der/die bienenhaltende Pächter/in muss Mitglied eines Imkervereines sein und die vom Gesetzgeber erlassenen Vorschriften für die Bienenhaltung sind einzuhalten.

Der/die bienenhaltende Pächter/in haftet für Schäden jeder Art, die ursächlich auf seine Völker zurückzuführen sind.

11 Gemeinschaftseinrichtungen und Gemeinschaftsarbeiten

11 (1) Gemeinschaftseinrichtungen

Die Pächter dürfen Gemeinschaftseinrichtungen und -geräte entsprechend der Vorstandsbeschlüsse nutzen. Die Gemeinschaftsanlagen sind schonend zu behandeln.

Durch die Pächter selbst oder deren Angehörigen und Gäste verursachte Schäden sind sofort der Vereinsleitung zu melden und zu ersetzen.

Eigenmächtige Veränderungen an Gemeinschaftsanlagen sind untersagt.

11 (2) Gemeinschaftsleistungen

Jede/r Pächter/in ist unabhängig von Alter und Gesundheitszustand verpflichtet, Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Der Umfang der jährlich zu leistenden 10 Arbeitsstunden und der Ersatzleistungen in Höhe von 20,00 Euro für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ist von der Mitgliederversammlung festgelegt worden.

Bei Verhinderung ist personeller bzw. in begründeten Ausnahmefällen finanzieller Ersatz zu stellen.

Aus versicherungsrechtlichen Gründen können nur andere Vereinsmitglieder oder Ehepartner bzw. volljährige Kinder des/der verhinderten Pächter/in personellen Ersatz leisten.

Verweigerung der tätigen Mitarbeit ist ein Kündigungsgrund nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Da die Gemeinschaftsarbeit vordringlich der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen und der Pflege des zum allgemeinen Teil der Anlage gehörenden Grüns dient, kann die tätige Mitarbeit nur in begründeten Ausnahmefällen durch finanzielle Ersatzleistungen ersetzt werden.

12 Öffnungs- und Ruhezeiten

12 (1) Öffnungszeiten

Die Anlage ist tagsüber für die Allgemeinheit zugänglich zu halten. Die Pächter sind verpflichtet, die Tore nach Einbruch der Dunkelheit verschlossen zu halten.

12 (2) Ruhezeiten

Die Pächter, ihre Angehörigen und Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie das Gemeinschaftsleben in der Anlage stören oder beeinträchtigen kann.

In den Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig dürfen keine verbrennungs- und elektromotorbetriebenen Arbeitsgeräte betrieben werden, ebenso sind laute Arbeiten wie Hämmern verboten.

Tonwiedergabegeräte wie Radios, CD-Player, etc. sind in ihrer Lautstärke so zu begrenzen, dass Nachbarpächter davon nicht gestört werden.

Unbeschadet der Vorgaben der örtlichen Lärmschutzordnung sind folgende Ruhezeiten in der Anlage einzuhalten:

Werktags morgens vor 8 Uhr, über die Mittagszeit in den Monaten April – September von 13 bis 15 Uhr und abends nach 20 Uhr.

Samstags entfällt die Ruhezeit über Mittag, allerdings beginnt hier die Ruhezeit abends bereits um 17 Uhr. Sonn- und Feiertags ist die Ruhezeit ganztägig einzuhalten.

Kinderlachen und beim normalen Spielen entstehende Geräusche sind nach aktueller Gesetzeslage zu dulden, allerdings sollten auch hier die Grundsätze der gegenseitigen Rücksichtnahme eingehalten werden.

Die in der professionellen Grünpflege üblichen lärmintensiven Geräte wie Laubsauger oder -bläser sind aufgrund der geringen Parzellenflächen nicht erforderlich und daher in der Anlage nicht erlaubt.

13 Kündigung des Pachtvertrages und Gartenübergabe

13 (1) Kündigung durch Pächter

Sie ist nur zum 30. November möglich und muss in Schriftform so erfolgen, dass sie beim Vorstand spätestens am 3. Werktag im August des gleichen Jahres vorliegt.

13 (2) Kündigung durch den Verpächter

Es wird hier ausdrücklich auf die im Bundeskleingartengesetz verankerten Regelungen verwiesen (§§ 7-9), nach denen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bei Verstößen gegen die Gartenordnung verfahren werden muss.

Schwerwiegende Pflichtverletzungen wie Diebstahl, Körperverletzung, Beleidigungen oder üble Nachrede, u.a., die für andere Pächter zu unzumutbaren Belastungen führen oder den Vereinsfrieden nachhaltig stören, berechtigen den Verein zur fristlosen Kündigung des Pachtvertrages.

Verstöße gegen die Gartenordnung sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können zur Kündigung des Pachtvertrages führen, sofern sie der/die Pächter/in nach zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit Fristsetzung in derselben Sache nicht behebt bzw. sein/ihr Verhalten nicht ändert.

13 (3) Gartenübergabe

Der/die abgebende Pächter/in hat die von ihm/ihr gepachtete Parzelle nach Ablauf des Pachtvertrages in einem der Gartenordnung und den Nutzungsvorgaben entsprechenden Zustand an den Verein zurückzugeben.

Der Gartenordnung nicht entsprechende Baulichkeiten und Pflanzen müssen vor der Abgabe des Gartens von dem/der abgebenden Pächter/in auf eigene Kosten beseitigt werden.

Zum Zeitpunkt der Wertermittlung noch nicht behobene Missstände, ein nicht ordnungsgemäßer Pflegezustand oder die Nichteinhaltung der Kleingärtnerischen Nutzung des Gartens werden zu Lasten des abgegebenen Pächters/der abgebenden Pächterin durch Mängelabzüge bei der Wertermittlung geltend gemacht.

Werden für die Kleingärtnerische Nutzung nicht erforderliche, aber auch keine Mängel darstellende Parzellenausstattungen von dem/der Nachpächter/in nicht übernommen, so hat sie der/die abgebende Pächter/in ohne Entschädigung auf eigene Kosten zu entfernen.

Die Bestimmungen des Unterpachtvertrages und die gesetzlichen Regelungen sind zu beachten.

13 (4) Wertermittlung

Bei regulärer Aufgabe der Parzelle durch den/die Pächter/in kann diesem/dieser eine Entschädigung für sein/ihr nach seiner/ihrer Wahl auf der Parzelle verbleibendes Eigentum gewährt werden.

Die Wertermittlung erfolgt durch eine vom Verein bestellte Wertermittlungskommission nach den jeweils gültigen Wertermittlungsrichtlinien des Landesverbandes der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. (Richtlinien für die Wertermittlung von Kleingärten bei Pächterwechsel) auf Kosten des abgebenden Pächters/der abgebenden Pächterin.

Nach Zugang des Wertermittlungsprotokolls hat der/die Pächter/in die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen schriftlich beim Vorstand Widerspruch einzulegen, falls er/sie mit dem Ergebnis der Wertermittlung nicht einverstanden ist.

Ist auf der Basis des Wertermittlungsprotokolls keine Einigkeit zu erzielen, kann der Verein von dem/der abgebenden Pächterin die entschädigungslose Beräumung der Parzelle verlangen.

Mit der Unterzeichnung der Empfangsbestätigung der Gartenordnung erklärt der/die Pächter/in sein/ihr Einverständnis mit diesen Bestimmungen.

14 Sonstige Bestimmungen

14 (1) Schäden und Haftung

Durch die Pächter selbst oder deren Angehörigen und Gäste verursachten Schäden sowohl an Gemeinschaftseinrichtungen wie auch auf den Parzellen sind sofort der Vereinsleitung zu melden und zu ersetzen.

Die Pächter haften für Schäden, die im Rahmen der Nutzung ihnen selbst oder Dritten entstehen und sie stellen den Verpächter und den Eigentümer von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.

Den Pächtern wird der Abschluss einer geeigneten Versicherung empfohlen.

14 (2) Anordnungen und Weisungen durch den Verein

Den Weisungen des Vorstands und der Vereinsvertreter sowie vom Vorstand Beauftragter ist jederzeit Folge zu leisten.

14 (3) Betreten der Parzellen

Der Vorstand sowie von ihm beauftragte Vereinsmitglieder oder Beauftragte des Eigentümers dürfen auch bei Abwesenheit der Pächter jederzeit die Parzellen betreten. Das Betreten von Parzellen durch sonstige Personen ist nur im Falle unaufschiebbarer Gefahrenabwehr z.B. bei Brand der Laube erlaubt.

14 (4) Ansprechpartner und Informationspflicht der Pächter

Die Pächter sind verpflichtet, sich über alle Vereinsangelegenheiten zu informieren. Ebenso liegt eine Teilnahme an den vom Verein veranstalteten Weiterbildungsmaßnahmen im eigenen Interesse der Pächter.

Bei gartenbauliche Themen betreffenden Fragen ist die Fachberatung des Vereins der Ansprechpartner für die Pächter, in allen anderen Fragen ist dies ausschließlich der Vereinsvorstand.

Direkte Kontakte der Pächter/innen mit kommunalen Ämtern und Behörden sind nicht erlaubt und können eine Abmahnung bzw. in schwerwiegenden oder Wiederholungsfällen auch eine Kündigung des Pachtvertrages nach sich ziehen.

15 Gültigkeit der Gartenordnung

Die Gartenordnung wurde am 07. März 2013 in der Hauptversammlung des Vereins der Gartenfreunde Ilvesheim e.V. beschlossen und ist mit sofortiger Wirkung gültig. An nachträgliche Änderungen der Gartenordnung sind die Pächter gebunden. Die Bestimmungen des Unterpachtvertrags haben vor denen der Gartenordnung Gültigkeit, die Gartenordnung ergänzt die Bedingungen im Unterpachtvertrag. Die Gartenordnung ist für alle Pächter verbindlich, Verstöße können die Kündigung des Pachtvertrages durch den Verein zur Folge haben.

Ilvesheim, den 07. März 2013

.....
1. Vorsitzender

.....
2. Vorsitzender

Die Genehmigung zur Vervielfältigung und Veröffentlichung wurde durch den Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. erteilt.

.....
Schriftführer